

Zustellungsurkunde

MeierGuss Limburg GmbH & Co.KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Dr. Marc Mateika
Elzer Straße 23-25

65556 Limburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGL-43.2-53e1600/3-2014/155

Bearbeiter: Hartmann
Durchwahl: 0641 303 -4467

Datum: 28.04.2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 21.09.2020, hier eingegangen am 25.09.2020, mit letzter Ergänzung am 25.01.2021, wird der **Firma MeierGuss Limburg GmbH & Co.KG** nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemeinde:	65556 Limburg
Gemarkung:	Staffel
Flur:	3
Flurstück:	8/14; 8/16

die bestehende Eisengießerei i. S. d. Nr. 3.7.1 G E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Anlage durch die Installation und Inbetriebnahme einer optimierten Sauerstoffanreicherung für den Kupolofen nach dem HIGHJET-TDI Verfahren sowie zur Erhöhung der stündlichen Schmelzleistung auf 17 t/h unter Beibehaltung der Tagesschmelzkapazität von maximal 310 t/d. Die Tagesschmelzkapazität entspricht der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall gemäß Nr. 3.7.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die Betriebszeit der Schmelzanlage bleibt ebenfalls unverändert (werktäglicher Dreischichtbetrieb).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 15.12.2020, Az.: RPGI-43.2-53e1600/3-2014/155

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Anschreiben	2 Seiten
Deckblatt	1 Seite
Register 1	
• Verzeichnis der Unterlagen	3 Seiten
Register 2	
• Formular 1/1 Antrag nach dem BImSchG	5 Seiten
• Formular 1/1.2 Antrag nach §8a BImSchG	1 Seite
• Kostenaufstellung	1 Seite
• Genehmigungsbestand	13 Seiten
• Stellungnahmen Betriebsrat	1 Seite
• Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter	1 Seite
• Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
• Zertifikat DIN EN ISO 50001:2018	1 Seiten
• Zertifikat DIN EN ISO 9001: 2015, DIN EN 14001:2015	2 Seiten
Register 3	
• Kurzbeschreibung	2 Seiten
Register 4	
• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Seite
Register 5	
• Beschreibung Standort und Umgebung	6 Seiten
• Topographische Karte 1:25.000 Limburg an der Lahn	1 Seite
• Topographische Karte 1:25.000 Hadamar	1 Seite
• Auszug Liegenschaftskataster 1:2000	1 Seite
• Legende Liegenschaftskataster	4 Seiten
• Flächennutzungsplan Limburg	(nur digital)
• Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1 Seite
• IED Anlagenabgrenzung 14.12.2017	2 Seiten
Register 6	
• Anlagen und Betriebsbeschreibung	13 Seiten
• Angaben zur Energieeffizienz	1 Seite
• Blockschaltbild Betriebseinheit Gießerei	1 Seite
• Blockschaltbild Betriebseinheit Schmelzbetrieb	1 Seite
• Angebot HIGHJET TDI Linde	10 Seiten
• Leitungsverlauf Sauerstoff	1 Seite
• Schnittzeichnung TDI Verfahren	1 Seite

• R&I Entwurf TDI Verfahren	1 Seiten
Register 7	
• Einsatzstoffe	1 Seite
• Formular 7/2 Stoffmengen	3 Seiten
• Grundfließbild Stoffströme	1 Seite
Register 8	
• Luftreinhaltung	4 Seiten
• Formular 8/1 Emissionen Luftverunreinigungen_Q101.1	2 Seiten
• Formular 8/2	2 Seiten
• Emissionsquellenplan	1 Seite
Register 9	
• Abfälle	1 Seite
Register 10	
• Abwasser	2 Seiten
Register 11	
• Abfallentsorgungsanlage	2 Seiten
Register 12	
• Abwärmenutzung	4 Seiten
• Formular 12	1 Seite
Register 13	
• Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	3 Seiten
Register 14	
• Anlagensicherheit	3 Seiten
• Formular 14/1 Vorhandensein gef. Stoffe	1 Seite
• Formular 14/2	1 Seite
• Druckprüfung Sauerstofftank	3 Seiten
Register 15	
• Arbeitsschutz	11 Seiten
• Formular 15/1	2 Seiten
• Schaltbild Steuerung TDI	41 Seiten
• Inspektionsbericht Sauerstofftank 23.09.2020	12 Seiten
• Abnahmeprüfzeugnis Sicherheitsventile DEKRA	1 Seite
• Abnahmeprüfzeugnis Sicherheitsventile DEKRA	1 Seite
Register 16	
• Brandschutz	2 Seiten
Register 17	
• Erklärung zu wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
Register 18	
• Bauantrag, Bauvorlage	1 Seite
Register 19	
• TEHG	4 Seiten

Register 20

- Darstellung Umweltverträglichkeit 10 Seiten

Register 21

- Maßnahmen bei Betriebseinstellung 1 Seite

Register 22

- Veränderung des Ausgangszustands 1 Seite

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nicht anders geändert und betrieben werden, als in den unter III. genannten Antragsunterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Regelungen in den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Regelungen in den Nebenbestimmungen. Die im Genehmigungsbestand insgesamt vorhandenen Unterlagen sind aufeinander aufbauend entsprechend zu beachten.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Kupolofenanlage mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung

die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt.

1.6

Über den Anlagenbetrieb (Betriebszeiten, stündliche Schmelzleistung, Tages-schmelzleistung, Satzzusammenstellung) sowie Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage incl. aller für den Betrieb notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Arbeitsschutz

2.1

Der Nachweis über die Erledigung des Mangels unter der Bemerkung H der Prüfbescheinigung des TÜV Süd vom 22.05.2018, Prüfer Florian Schill am Behälter Iq O₂ mit der Herstellnummer 198, Bj. 1998 ist in Kopie oder als pdf-Datei dem Dezernat 25.3 vorzulegen.

2.2

Die Kupolofenanlage inklusive aller damit verbundenen Nebenaggregate ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage einer systematischen und detaillierten Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG i.V. mit § 3 BetrSichV unter Verwendung eines etablierten Beurteilungsverfahrens wie z.B. HAZOP/PAAG oder FMEA zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu fixieren und der Immissionsschutzbehörde sowie der Arbeitsschutzbehörde zusammen mit dem aktuellen R&I-Fließbild der Kupolofenanlage und seiner Nebenaggregate unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Insbesondere ist in dieser Gefährdungsbeurteilung zu hinterfragen / zu betrachten:

- Mögliche Abweichungen vom Sollzustand der Kühlwasserversorgung der Kupolofenanlage nebst Winddüsen und deren Auswirkungen
- Abweichungen des Sollzustandes der Ventilatoren (Stromversorgung, Leistung, Lagertemperaturen etc.) und deren Auswirkungen
- Ausfallsicherheit der Versorgungs- und Steuerungsstromkreise der einzelnen Komponenten der Kupolofenanlage unter Berücksichtigung eines „Dominoeffektes“
- Überwachung der mögl. Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen der Kupolofenanlage
- Akustische und optische Wahrnehmbarkeit von Alarmen, die Abweichungen vom Sollzustand der Kupolofenanlage und der damit verbundenen Nebenaggregate signalisieren

- Schulungs- und Wissensstand des Ofenpersonals bzgl. der zu ergreifenden Maßnahmen bei Abweichungen vom Sollzustand der Kupolofenanlage und der Nebenanlagen
- Schriftliche Vorgaben der Geschäftsleitung bzgl. der bei Abweichungen vom Sollzustand des Kupolofens und der mit ihm verbundenen Nebenaggregate vom Ofenpersonal zu ergreifenden Maßnahmen
- Beachtung des von der BetrSichV geforderten TOP-Prinzips (Technische-, Organisatorische-, Persönliche Schutzmaßnahmen)

2.3

Für die hiermit genehmigte Änderung der Kupolofenanlage ist die bestehende Betriebsanweisung anzupassen und den Aufsichtsbehörden auszuhändigen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Meldeplan für Betriebsstörungen
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen (insbesondere beim Ausfall der Ofen-Kühlsysteme oder von Abluftreinigungseinrichtungen, von Überwachungseinrichtungen, bei unsicheren Anlagenzuständen, usw.)
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten und Ausfall der Einrichtungen zur Abgaserfassung und -reinigung

2.4

Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzustellen in dem enthalten sein müssen:

- Name und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind
- Name und Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde verantwortlich ist
- Für vorhersehbare Betriebsstörungen, die eine Gefahrenabwehrmaßnahme (Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten) erfordern können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden betrieblichen Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel
- Vorkehrungen zur schnellen Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind
- Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierten Informationen an die Technische Einsatzleitung der Feuerwehr, sobald diese vor Ort eingetroffen ist
- Vorkehrungen zur Ausbildung und Schulung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihm erwartet wird, sowie gegebenenfalls zur Koordi-

nierung dieser Ausbildung durch Schulung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr

2.5

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

2.6

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung – Allgemeine Anforderungen

3.1.1

Es dürfen keine anderen Eingangsstoffe für den Kupolofen eingesetzt werden als die in Kapitel 7 der Antragsunterlagen (Ergänzung vom 17.02.2021) angegebenen.

3.1.2

Die Kupolofenanlage darf außerhalb des An- und Abfahrbetriebes nur im Schmelzbereich von mindestens 10 t/h und maximal 17 t/h Flüssigeisen betrieben werden. Der Regelbetrieb mit Windeindüsung außerhalb dieser Grenzen ist unzulässig.

3.1.3

Das anfallende Gichtgas ist in allen Betriebszuständen zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung (Entstaubung und thermische Nachverbrennung) zuzuführen.

3.1.4.

Während des Abfahrens (Niederschmelzens) der Kupolofenanlage ist der Ofendeckel zu schließen und geschlossen zu halten, damit die vollständige Gichtgaserfassung gewährleistet werden kann und der Eintrag von Falschluff in das Abgassystem minimiert wird.

3.1.5

Eine Gichtgasableitung über die Emissionsquelle Q101.2 – Kupolofen (Notausblas Gichtgas) ist ausschließlich aus Sicherheitsgründen zulässig.

3.1.6

Die über die Emissionsquelle Q101.2 – Kupolofen (Notausblas Gichtgas) abgeleiteten Emissionen sind hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer automatisiert zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist die Dokumentation der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.1.7

Für den teilweisen oder totalen Ausfall der Abgaseinrichtungseinrichtung (Entstaubung und thermische Nachverbrennung) sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Davon abgesehen sind sofort alle Maßnahme zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

3.1.8

Die Kupolofenanlage darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen (Entstaubung, thermische Nachverbrennung und Biofilter) nicht betriebsbereit sind. Dies ist durch geeignete anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

3.1.9

Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen (Entstaubung, thermische Nachverbrennung, Biofilter) sind durch geeignete optische und akustische Signalgeber im Bereich des Kupolofenleitstandes und der Ofenbühne so anzuzeigen, dass dies vom Anlagenbedienpersonal unmittelbar bemerkt werden kann.

3.1.10

Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Prozessführung des gesamten Gießereiprozesses ist ein möglichst unterbrechungsfreier Betrieb der Kupolofenanlage sicherzustellen.

3.1.11

Wird die Gießereianlage nicht im 24h-Dauerbetrieb gefahren (Drei-Schichtbetrieb), ist der Kupolofen zum täglichen Produktionsende niederzuschmelzen.

3.2 Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

3.2.1

Für die Emissionsquelle Q101.1 – Kupolofen (Abgaskamin + Bypass) gelten anstelle früherer Festsetzungen zukünftig folgende Emissionsgrenzwerte in Bezug auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nach Nr. 5.2.1 TA-Luft

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2 TA-Luft:

- Klasse I
Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,05 mg/m³
- Klasse II
Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb 0,5 mg/m³
- Klasse III
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen der Stoffe nachfolgend genannter Klassen insgesamt im Abgas folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- Klasse I und II 0,5 mg/m³
- Klasse I, II und III 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA-Luft

- Klasse II
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff (HF) 3 mg/m³

- Klasse IV
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid),
angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) 0,35 g/m³
- Stickoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) 0,10 g/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft

- Klasse I
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd 0,03 mg/m³

Spezielle Regelungen nach Nr. 5.4.3.7.1 TA-Luft

- Organische Stoffe,
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 10 mg/m³
- Kohlenmonoxid 0,15 g/m³

3.3 Luftreinhaltung – Emissionsmessungen

3.3.1

Die Luftmenge, welche der Rekuperator-Brennkammer zur Kühlung des Abgases über den Kühlluftventilator (R 1.4 gem. Fließschema Zeichnungsnr. 23-2651 aus Genehmigung Az.: III 2 – 53e201-BWSt 3a) zugeführt wird, bleibt bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

3.3.2

Zur Durchführung von Emissionsmessungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA-Luft zu unterhalten.

3.3.3

Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.3.4

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie sowie gefahrlose Emissionsmessung ermöglicht wird.

3.3.5

Die Planung neuer Messplätze und Messstrecken ist vor deren Errichtung mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3.3.6

Nach Errichtung einer neuen Messebene oder wesentlicher Änderung einer bestehenden Messebene ist der Nachweis über die Eignung der Messebene in Form einer Homogenitätsprüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu führen. Ein Bericht über die Eignungsfeststellung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.3.7

Zur Feststellung, ob die festgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme Emissionsmessungen nach DIN EN 15259 an der Emissionsquelle Q101.1 – Kupolofen (Abgaskamin + Bypass) vornehmen zu lassen.

3.3.8

Jeweils spätestens nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrende Messungen durchzuführen. Die wiederkehrenden Messungen können mit den an anderen Emissionsquellen der bestehenden Anlage erforderlichen Messungen gemeinsam durchgeführt werden.

3.3.9

Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Messplanung und Durchführung gemäß Nr. 5.3.2.2 TA-Luft ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 (Immissionsschutz II) frühzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor Messbeginn abzustimmen und muss der DIN EN 15259 entsprechen.

3.3.10

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Er hat dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 zu entsprechen.

3.3.11

Eine gedruckte Ausfertigung des jeweiligen Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen. Eine weitere elektronische Ausfertigung (pdf-Datei) ist der zuständigen Behörde zeitgleich zu übermitteln.

3.4 Luftreinhaltung – Ableitung von Abgasen

3.4.1 Die Abgase der Kupolofenanlage sind über folgende Emissionsquellen abzuleiten:

Nr.	Bezeichnung	Höhe über Flur [m]	Fläche [m ²]
101.1	Kupolofen (Abgaskamin + Bypass Reku)	25	1,46
101.2	Kupolofen (Notausblas Gichtgas)	30	0,49
101.3	Kupolofen (Notausblas Heißwind)	25	0,16

3.5 Energieeinsparung und Klimaschutz

3.5.1

Die bei der thermischen Nachverbrennung freiwerdende Wärme ist über eine Vorwärmung der Verbrennungsluft (Ofenwind / Heißwind) soweit wie möglich in den Prozess zurückzuführen. Die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung der Wärmerückführung, wie z.B. die Erhöhung der Heißwindtemperatur, sind auszuschöpfen.

Die danach verbleibende Wärme ist soweit wie möglich einer weiteren Verwendung, z.B. für die Gebäudebeheizung zuzuführen.

V. Begründung

A. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (ImSchZuV), das Regierungspräsidium Gießen.

Anlagenabgrenzung

Die genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.7.1 (EG) Anhang 1 der 4. BImSchV umfasst folgende Bereiche/Aggregate:

Nr. Betriebseinheit	Bezeichnung	Änderungsstatus Vorhaben
Anlage A 003	Schmelzanlage incl. Vorherd	Änderung
BE 0010	Rohstofflager / Gattierung	Keine Änderung
BE 0020	Kupolofen (Halle 10)	Änderung
BE 0030	Entstaubungsanlage (Nassentstaubung Kupolofen + Rekuperator)	von Änderung betroffen
BE 0040	Warmhalteofen / Wannenvorherd	Keine Änderung
BE 0050	Entstaubungsanlage (Trockenentstaubung Warmhalteofen + Rinnenabsaugung)	Keine Änderung
BE 0060	Abwasserbehandlung (Gichtgaswaschwasserkreislauf)	von Änderung betroffen
BE 0070	Biofilteranlage	von Änderung betroffen
Anlage A 001	Gießerei	Keine Änderung
BE 1010	Sandaufbereitung (Halle 11)	Keine Änderung
BE 1020	Kernmacherei (Halle 9)	Keine Änderung
BE 1030	Formanlage I (Halle 7)	Keine Änderung
BE 1040	Formanlage II (Halle 8)	Keine Änderung
BE 1050	Putzerei + Tauchanlage (Halle 20)	Keine Änderung
BE 1060	Entstaubungsanlage Halle 7 + Sandaufbereitung	Keine Änderung
BE 1070	Entstaubungsanlage Formanlage II	Keine Änderung
BE 1080	Entstaubungsanlage Gießerei + Putzerei	Keine Änderung

B. Genehmigungshistorie

Der Genehmigungsbestand reicht zurück bis in das Jahr 1911 in dem mittels Bauschein die Genehmigung zur Errichtung einer Halle zur Sandaufbereitung erteilt wurde. Seither wurden eine Vielzahl an Änderungen der Anlage zugelassen. Nach Einführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in 1974 wurden Änderungen auf dieser Rechtsgrundlage gewürdigt. 1977 erfolgte die Anzeige nach § 67 BImSchG. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 12.12.2016 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Akten-

zeichen RPI-43.2-53e1600/3-2014/29 genehmigt und beinhaltete die Aufstellung einer Muldenbandstrahlanlage im Bereich der Putzerei. Die letzte wesentliche Änderung mit Bezug auf den Antragsgegenstand wurde am 07.03.2002 unter dem Aktenzeichen IV/Wz-43.1-53e621-BWST-2/2001 genehmigt und beinhaltete u.a. die Errichtung und Inbetriebnahme eines Biofilters.

Verfahrensablauf

Die Firma MeierGuss Limburg GmbH hat am 21.09.2020, hier eingegangen am 25.09.2020, den Antrag gestellt die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Am 25.01.2021 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen letztmalig ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vollständig. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 03.02.2021 bestätigt. Die weitere Prüfung der Unterlagen ergab, dass im Kapitel 7 der Antragsunterlagen teilweise noch falsche Angaben enthalten waren. Daraufhin erfolgte eine weitere Ergänzung zur Richtigstellung des Stoffeinsatzes im Kupolofen am 17.02.2021.

Die Prüfung des Antrags der Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind und auch die ebenfalls durchgeführte Einzelfallprüfung zur Klärung der Frage, ob die hier beantragte Erweiterung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, kommt zu dem gleichen Ergebnis.

Von einer Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Genehmigungsverfahren konnte daher Abstand genommen werden.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung, einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage, beantragt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 15.12.2020 unter dem Aktenzeichen RPI-43.2-53e1600/3-2014/155 entsprochen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) und hier speziell der Ziffer 3.7.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Bisher wurde an dem Standort keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Vorhaben der Nr. 3.7 Anlage 1 UVPG liegt der Leistungswert der eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, bei einer Verarbeitungskapazität von 200.000 t oder mehr je Jahr. Dieser Wert wird nicht überschritten. Der in Nr. 3.7.2 Anlage 1 UVPG angegebene Prüfwert liegt bei einer Verarbeitungskapazität 20 Tonnen oder mehr je Tag. Dieser Wert wird mit dem Änderungsvorhaben unter der Berücksichtigung der Bestandsanlage erreicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 9 Abs. 1 UVPG demnach dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung dies ergibt.

Im Ergebnis der Vorprüfung war festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, die in ihrer Summe als erheblich zu bewerten sind. Es ist daher von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Schmelzleistung verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar. Die Erhöhung der stündlichen Schmelzleistung dient der Optimierung von nachgeschalteten Verfahrensabläufen und zur Flexibilisierung der Betriebsbedingungen. Die zur Erhöhung der stündlichen Schmelzleistung angedachte Verfahrensweise entspricht dem Stand der Technik. Mit dem Vorhaben ergeben sich weder qualitative noch quantitative Veränderungen im Reingas. Geringfügige quantitative Schwankungen im Rohgas können mit bestehenden Abluftreinigungseinrichtungen weiterhin behandelt werden.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 21.12.2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV - Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV – Umwelt hinsichtlich wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV – Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung II – Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- der Magistrat der Stadt Limburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer sowie bauplanungsrechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Der geplante Austausch der vorhandenen Sauerstoffeindüsung durch das Sauerstoffinjektionsverfahren (TDI-Verfahren) dient primär der Effizienzsteigerung im Prozessschritt „Schmelzen“ durch die Verbesserung des Wirkungsgrads am vorhandenen Kupolofen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit am Produktionsstandort in Limburg weiter verbessert und eine Verminderung von Luftschadstoffemissionen bewirkt. Langfristig trägt die geplante Änderungsmaßnahme zur Standortsicherung bei.

Gleichzeitig kann mit dem neuen Sauerstoffinjektionsverfahren auch eine Leistungssteigerung am Kupolofen auf max. 17 t/h erzielt werden. Diese Möglichkeit soll ausschließlich zum Abfangen kurzzeitiger Bedarfsspitzen der Eisenabnahme durch die Formanlagen genutzt werden. Eine dauerhafte Steigerung der Verarbeitungskapazi-

tät ist nicht geplant und ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags.

Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Eisengießerei bleibt auch nach Umsetzung der beantragten Änderung unverändert bei 310 t/d. Die kapazitive Limitierung ist dabei nicht durch technische Grenzen gewährleistet, sondern muss vom Anlagenbetreiber durch organisatorische Maßnahmen in der Prozesssteuerung bezogen auf den Gießereiprozess insgesamt umgesetzt werden. Die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Nr. 1.6 dieses Bescheides dient insbesondere der Konkretisierung dieser Vorgabe und der Erreichung einer Kontrollierbarkeit.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz und insbesondere bezüglich der Minderung von Treibhausgasemissionen entstehen durch die geplante Änderung vorwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der Luftemissionen. Da von dem leistungssteigernden Potential der beantragten Änderung zeitlich nicht überwiegend Gebrauch gemacht werden soll, können die Effekte der Wirkungsgradsteigerung überwiegend zur Einsparung eingesetzter Brennstoffe und damit zur Verminderung bestehender Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen genutzt werden. Bedingt durch die unveränderte Begrenzung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall ist im ungünstigsten Fall mit gegenüber dem Anlagenbestand unveränderten Emissionen zu rechnen. Die Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden für den Anlagenteil Kupolofen mithilfe der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Vor allem betrifft dies die Neufestsetzung von Emissionsgrenzwerten gemäß Abschnitt IV. Nr. 3.2 dieses Bescheides und entsprechende Messverpflichtungen inkl. deren Konkretisierung in Abschnitt IV. Nr. 3.3 dieses Bescheides sowie Auflagen zur Prozessführung, welche der Luftreinhaltung dienen nach Abschnitt IV. Nr. 3.1 dieses Bescheides. Die entsprechenden Auflagen sind daher geeignet, den Stand der Technik für den Kupolofenbetrieb sicherzustellen. Sie sind darüber hinaus erforderlich, da der vorherige Regelungsbestand nicht mehr geeignet war den Stand der Technik zu gewährleisten und dass Änderungsvorhaben einen entsprechenden Prüf- und Regelungsbedarf ausgelöst hat. Angemessen sind die Auflagen insbesondere deswegen, weil sie nicht über die Angaben in den Antragsunterlagen hinausgehen und Anlagenbetreiber der gleichen Branche vergleichbaren Auflagen unterliegen.

Luftreinhaltung

Prüfung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Kap. 4 der TA-Luft)

Auf eine erneute Immissionsprognose zur Vorhersage der zu erwartenden Immissionsbelastungen der Luft (Luftschadstoffe incl. Geruchsstoffe) im Einwirkungsbereich der Anlage konnte verzichtet werden. Gegenüber der letzten Immissionsprognose (Infra-serv GmbH & Co. Höchst KG v. 09.12.2013, Nr. EA_2013_036_2013_12_09, Az. VI/43.2-53e621-MeierGuss-Staffel 1/13) haben sich ausschließlich emissionsmindernde Änderungen ergeben. Dies begründet sich durch die Absenkung der zugrundeliegenden Emissionsbegrenzungen.

Im Bereich der relevanten Staubinhaltsstoffe sowie der relevanten gasförmigen Luftschadstoffe ist eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich, da die jeweiligen Bagatellmassenströme unterschritten werden oder keine Verpflichtung zur Immissionskenngrößenbestimmung besteht. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen für Luftschadstoffe für welche in der TA-Luft keine Immissionswerte genannt sind liegen nicht vor. Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie auf Basis von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen ergeben sich insbesondere keine Hinweise, dass durch diese Luftschadstoffe Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen könnten.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Änderungsvorhabens ist folglich ausschließlich auf die Schadstoffkomponente Gesamtstaub abzustellen. Die Staubemissionen an der Emissionsquelle Q101.1 – Kupolofen (Abgaskamin + Bypass) werden durch das Änderungsvorhaben um 65 % gegenüber dem im Genehmigungsverfahren Az. VI/43.2-53e621-MeierGuss-Staffel 1/13 berücksichtigten Wert vermindert. Hinsichtlich der Korngrößenverteilung wurde konservativ angesetzt, dass der Staub sich zu 90 % aus Feinstaub (PM10 und kleiner) und zu 10% aus größeren Partikeln zusammensetzt.

Bereits im Genehmigungsverfahren Az. VI/43.2-53e621-MeierGuss-Staffel 1/13 wurde bei erheblich höherer theoretischer Gesamtemission des Kupolofens festgestellt, dass durch den Betrieb der Eisengießerei insgesamt, d.h. unter Berücksichtigung aller weiteren Quellen der Gießerei bei gleichzeitig höchstzulässigen Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden können. Dabei wurde der Gesamtstaub differenziert nach Staubdeposition (Staubniederschlag) und Schwebstaub betrachtet. Da sich das tatsächliche Emissionsverhalten zeitlich weitgehend erheblich unterhalb der theoretischen Eingangswerte der Ausbreitungsrechnung bewegen wird bzw. ausweislich der vorliegenden Emissionsmessberichte bewegt, liegen die tatsächlich zu erwartenden Immissionen sicher unterhalb der prognostizierten Werte. Mögliche Abweichungen vom genehmigten

Anlagenbetrieb werden durch die regelmäßigen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Anlageninspektionen frühzeitig erkannt und abgestellt.

Eine Erhöhung der Immissionsbelastung gegenüber dem Ergebnis der v.g. Immissionsprognose durch das Änderungsvorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden. Daher ist auch ohne eine erneute Immissionsprognose im vorliegenden Genehmigungsverfahren sicher festzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den geänderten Betrieb der Eisengießerei hervorgerufen werden können.

Die Stadt Limburg ist Luftbelastungsgebiet. Es existiert ein Luftreinhalteplan gem. § 47 BImSchG i.V.m. den Anforderungen der 39. BImSchV: Luftreinhalteplan für das Gebiet Mittel- und Nordhessen - 1. Fortschreibung Teilplan Limburg, Stand November 2017. Danach wird die Luftqualität im innerstädtischen Bereich von Limburg (Schiede) im Wesentlichen durch hohe Konzentrationen von Stickstoffdioxid (NO₂) an den stark befahrenen Bundesstraßen B49 und B8 negativ beeinflusst. Bisher wurden in Limburg ausschließlich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid (NO₂) registriert. Die Feinstaubgrenzwerte wurden dagegen eingehalten. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung des Anlagenstandorts in Limburg-Staffel zur höchstbelasteten Stelle in der Limburger Innenstadt (Schiede), an der auch die Messstation des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) betrieben wird kann ein wesentlicher Beitrag der NO₂-Emissionen des Kupolofens zu den ermittelten Überschreitungen ausgeschlossen werden. Durch die im Vergleich zu den Verbrennungsmotoremissionen der Kraftfahrzeuge erheblich besseren Ableitbedingungen (Schornsteinhöhe 25 m) und der Verdünnung auf dem Ausbreitungsweg (rund 2 km Luftlinie) tragen die Emissionen der Kupolofenanlage allenfalls zur Hintergrundbelastung bei. Durch die mit dem Änderungsvorhaben einhergehende Absenkung des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide um 80 % wird der ohnehin geringe Beitrag der Kupolofenanlage auch zukünftig nicht erhöht. Ausweislich des Luftreinhalteplans tragen Industrieemissionen insgesamt lediglich zu 1-2 % der gemessenen Belastung bei, auf den Verkehr entfallen dagegen fast 2/3 der gemessenen Gesamtbelastung. Der Straßenverkehr ist nachweislich Hauptverursacher der NO₂-Schadstoffbelastung.

Weitergehende Anforderungen, als die ohnehin an Industrieanlagen zu stellenden Vorsorgeanforderungen (Emissionsgrenzwerte) sind daher durch die Luftreinhalteplanung nicht zu fordern.

Geruchsimmissionen

Analog der v.g. Betrachtung der Luftschadstoffe sind auch hinsichtlich der durch den Anlagenbetrieb verursachten Geruchsimmissionen keine Veränderungen im Vergleich zur letzten im Sinne von Geruchsemissionen wesentlichen Änderung der Gießereianlage (Infraserv GmbH & Co. Höchst KG v. 27.11.2013, Nr. EA_13_002_MeierGuss_Geruch, Az. VI/43.2-53e621-MeierGuss-Staffel 1/13) erkennbar.

Im Genehmigungsbestand ist bereits eine dreijährig wiederkehrende Bestimmung der Geruchsmissionsbelastung durch Rasterbegehungen geregelt. Ausweislich der aktenkundigen Messberichte ist dabei wiederholt festgestellt worden, dass bis auf einzelne Teilflächen im unmittelbaren Nahbereich zum Anlagengelände die festgesetzten Immissionswerte für Geruch eingehalten werden. Dabei bewegen sich die durch Rasterbegehung festgestellten Wahrnehmungshäufigkeiten regelmäßig erheblich oberhalb der mit o.g. Ausbreitungsrechnung vorhergesagten Werte, was vermutlich auf den relevanten Beitrag diffuser Quellen (die in einer Ausbreitungsrechnung nur schwer abbildbar sind) zurück zu führen ist. Aus den v.g. Gründen wurde auf die Vorlage einer neuen Geruchsmissionsprognose verzichtet, da ein Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten war.

Auswirkungen auf die bekannten Geruchsemissionen der Anlage sind durch den Antragsgegenstand nicht zu erwarten. Insbesondere die relevanten Emissionen der Biofilteranlage (Kühlturmabluft des Gichtgaswaschwasser-Kreislaufs) werden durch das Änderungsvorhaben nicht weiter erhöht. Die geplante Erhöhung der Schmelzleistung wird durch Steigerung des Anlagenwirkungsgrads generiert. Daher sind eine Steigerung des über den Kühlturm abzuführenden Abwärmestroms und damit einhergehende Auswirkungen auf das Biofilter nicht zu erwarten.

Gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie sind bei einer wesentlichen Änderung die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile als Zusatzbelastung zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird. Wie bereits vorstehend begründet, werden durch die geplante Anlagenänderung keine Auswirkung auf die vorhandenen Emissionen der relevanten Anlagenteile erwartet. In diesem Sinne ist durch das Änderungsvorhaben keine Veränderung der Zusatzbelastung gegenüber der Bestandssituation zu erkennen.

Über die im Genehmigungsbestand bereits bestandskräftigen Auflagen hinausgehende Regelungen hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeruch waren nicht zu formulieren.

Prüfung der Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Kap. 5 der TA-Luft)

Die Anforderungen zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht in Hinsicht auf die Belange der Luftreinhaltung richten sich nach den Vorgaben des Kapitel 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511). Sie entsprechen damit dem zum Zeitpunkt der Prüfung der Antragsunterlagen zugrunde zu legenden Stand der Technik.

Im Einzelnen begründen sich die unter Abschnitt IV. Nr. 3.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen wie folgt:

Gesamtstaub

Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Gesamtstaub richten sich nach den Anforderungen der Nummer 5.2.1 der TA-Luft. Die Notwendigkeit zur Emissionsbegrenzung ergibt sich dahingehend, dass zur Begrenzung der Emissionen zwingend eine Entstaubungseinrichtung notwendig ist. Die rohgasseitigen Staubkonzentrationen im Gichtgas liegen bekannter Weise weit oberhalb des Staubgrenzwertes von 20 mg/m³.

Staubförmige anorganische Stoffe

Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an staubförmigen anorganischen Stoffen richten sich nach den Anforderungen der Nummer 5.2.2 der TA-Luft.

Die Auswahl der innerhalb der v.g. Stoffgruppe im Einzelfall zu begrenzenden Schadstoffkomponenten (hier Quecksilber, Blei und Zinn) richtet sich nach den Angaben anhand der Antragsunterlagen sowie langjähriger Erfahrungswerte aus Emissionsmessungen an der hier zu ändernden Anlage und mehreren vergleichbaren Kupolofenanlagen im Aufsichtsbezirk der Überwachungsbehörde.

Krebserzeugende Stoffe – Cadmium

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cadmium (Cd) basieren auf der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft. Die Notwendigkeit zur Begrenzung der Cadmiumemissionen begründet sich durch langjährige Erfahrungswerte aus Emissionsmessungen an der hier zu ändernden Anlage sowie vergleichbarer Anlagen. Unbeabsichtigte Cadmumeinträge in den Schmelzprozess über den metallischen Schrotteinsatz sowie über den Kokseinsatz sind nicht gänzlich vermeidbar.

Unter der Maßgabe, dass der Emissionsgrenzwert für Cadmium gegenüber dem TA-Luft-Wert von 0,05 mg/m³ auf 0,03 mg/m³ abgesenkt wurde, konnte auf die Forderung einer kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration an Cadmium gem. Nr. 5.3.3.2 oder ersatzweise der kontinuierlichen Messung der Gesamtstaubkonzentration verzichtet werden. Diese Regelung wurde nach vorheriger Rücksprache mit der Antragstellerin einvernehmlich getroffen.

Gasförmige anorganische Stoffe - Fluor

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) basieren auf der Nummer 5.2.4 Klasse II der TA Luft. Die Notwendigkeit zur Begrenzung der Fluoremissionen begründet sich ebenfalls anhand der Angaben aufgrund der Antragsunterlagen sowie langjähriger Erfahrungswerte aus Emissionsmessungen an der hier zu ändernden Anlage.

Gasförmige anorganische Stoffe - Schwefeloxide

Schwefeloxide sind im Abgas der Kupolofenanlage durch die Koksfeuerung in relevantem Umfang zu erwarten. Dies zeigt auch ein Quervergleich mit der entsprechend

der Feuerungswärmeleistung der Koksfeuerung von rund 18 MW heranziehbarer Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV), die beim Einsatz fossiler Brennstoffe ebenfalls eine Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide vorsieht.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Schwefeloxiden basieren auf der Nummer 5.4.3.7.1 der TA Luft. Hier wurde ursprünglich als besondere Regelung für Eisengießereien ein Emissionsgrenzwert in Höhe von $0,50 \text{ g/m}^3$ definiert.

Der Stand der Technik hat sich hinsichtlich der Anforderungen der Nummer 5.4.3.7.1 der TA Luft für Schwefeloxide an Kupolöfen fortentwickelt. Mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 03.06.2015 wurden die diesbezüglichen Vollzugsempfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses für Immissionsschutz (LAI) rechtsverbindlich eingeführt. Die Vollzugsempfehlung basiert inhaltlich auf dem BVT- „Merckblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ Stand Juli 2004. Danach ist bei Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren ab dem 03.06.2015 auch für Kupolofenanlagen in Eisengießereien ein Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide von $0,35 \text{ g/m}^3$ anzuwenden.

Gasförmige anorganische Stoffe - Stickoxide

Stickoxide sind im Abgas der Kupolofenanlage durch die Koks- und Erdasfeuerung in relevantem Umfang zu erwarten. Dies zeigt auch ein Quervergleich mit der entsprechend der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von ca. 20 MW (18 MW Koks + 2 MW Erdgas) heranziehbarer Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV), die beim Einsatz dieser Brennstoffe jeweils eine Emissionsbegrenzung für Stickoxide vorsieht.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Stickoxiden basieren auf der Nummer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft mit der Maßgabe, dass die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas von thermischen Nachverbrennungen $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten dürfen.

Organische Stoffe (Gesamt-C)

Organische Stoffe sind im Abgas durch den unbeabsichtigten, jedoch nicht grundsätzlich vermeidbaren Eintrag organischer Verunreinigungen der in den Ofen eingesetzten Schrotte in relevantem Umfang zu erwarten.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe anhand des Summenparameters Gesamtkohlenstoff basieren auf der Nummer 5.4.3.7.1 der TA Luft unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Standes der Technik nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 03.06.2015.

Kohlenmonoxid

Kohlenmonoxid ist im Abgas der Kupolofenanlage durch die dort stattfindenden Verbrennungsprozesse unterschiedlicher Materialien und Brennstoffe insgesamt in rele-

vantem Umfang zu erwarten. Dies zeigt auch ein Quervergleich mit der entsprechend der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von ca. 20 MW (18 MW Koks + 2 MW Erdgas) heranziehbaren Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV), die beim Einsatz dieser Brennstoffe jeweils eine Emissionsbegrenzung für Kohlenmonoxid vorsieht. Die Kohlenmonoxid-Konzentrationen des Gichtgases liegen aufgrund der unvollständigen Verbrennung unter reduzierender Atmosphäre im Kupolofen jedoch weit darüber.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Kohlenmonoxid basieren auf der Nummer 5.4.3.7.1 der TA Luft unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Standes der Technik nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 03.06.2015.

Die Auflagen zur Messung und Überwachung der vorgenannten Emissionen nach Abschnitt IV. Nr. 3.3 dieses Bescheides richten sich nach den Anforderungen der Nummer 5.3.2 TA Luft.

Notkamin

Q101.2 – Kupolofen (Notausblas Gichtgas)

Über die Emissionsquelle Q101.2 – Kupolofen (Notausblas Gichtgas) werden im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb keine Abgase emittiert. Die Quelle dient als Notableiteinrichtung ausschließlich der Gewährleistung der Anlagensicherheit im Falle von Betriebsstörungen an der Kupolofenanlage bzw. der zugehörigen Abgasreinigungseinrichtung. Dies wird durch die unter Abschnitt IV. Nrn. 3.1.3, 3.1.5 und 3.1.6 festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides sichergestellt und überwacht. Hierdurch werden auch schädliche Umwelteinwirkungen durch die über die Sicherheitsableiteinrichtung emittierten stark riechenden Gichtgase ausgeschlossen. Ein wesentlicher Beitrag dieser Emissionen zur Gesamt-Wahrnehmungshäufigkeit anlagentypischer Gerüche ist durch die begrenzte Häufigkeit der Inanspruchnahme der Sicherheitsableiteinrichtung ausgeschlossen. Da die Aktivierung der Sicherheitsableiteinrichtung der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden ist und automatisiert dokumentiert wird, ist eine wirksame Überwachung, insbesondere auch im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden, gewährleistet.

Der Notkamin befindet sich prozesstechnisch nach der Entstaubungseinrichtung und vor der thermischen Gichtgasnachverbrennung. Im Störfall werden über diesen Notkamin folglich Gichtgase emittiert, die bereits die Entstaubung durchlaufen haben. Die Luftschadstoffbelastung der Gichtgase besteht dann vorwiegend aus gasförmigen Komponenten unter der Maßgabe, dass die Entstaubungseinrichtung im Störfall noch voll funktionsfähig ist. Dieses Gichtgas ist ein sehr starker Geruchsträ-

ger. Konzentrationen bis zu 50.000 GE/m³ und darüber wurden gemessen. Bei Totalausfall beider Stufen der Abgasreinigung wird komplett ungereinigtes Gichtgas, welches zusätzlich erhebliche Staubbelastung mitführt emittiert. Geltende Grenzwerte werden dabei um ein Vielfaches (in der Größenordnung Faktor 1000 und mehr) überschritten.

Aus den v.g. Gründen darf eine Ableitung der Gichtgase nur im absolut unvermeidbaren Fall erfolgen. Auch dies verdeutlicht die Verhältnismäßigkeit der entsprechenden Auflagen unter Abschnitt IV. dieses Bescheides.

Ableitbedingungen – Kaminhöhen

Q101.1 - Kupolofen (Abgaskamin + Bypass Reku)

Die Anforderungen zur Ableitung der Ofenabgase bleiben unverändert. Der vorhandene Kamin mit einer Bauhöhe von 25 m entspricht ausweislich eines im Genehmigungsbestand vorliegenden Schornsteinhöhengutachtens (TÜV Rheinland Nr. 537/600705 vom 21.06.1990) den Anforderungen der TA-Luft 1986. Gem. der aktuellen TA-Luft Nr. 5.5.5 finden neuere Anforderungen für Schornsteine die der TA-Luft 1986 entsprechen keine Anwendung (Bestandsschutz).

Q101.2 - Kupolofen (Notausblas Gichtgas)

Im Jahr 2013 wurde der Notkamin grundhaft instandgesetzt und im Rahmen dieser Instandhaltungsmaßnahme die Mündungshöhe von vormals 25 m auf jetzt 30 m über Flur erhöht. Diese Änderung wurde vor der Umsetzung gem. §15 Abs. 1 BImSchG angezeigt und von der zuständigen Behörde am 10.06.2013 bestätigt (Az. IV/43.2 53e611-MeierGuss-Staffel 1/13). Die Erhöhung dient der verbessernden Ableitung in Hinsicht auf die Verdünnung von Geruchsstoffen.

Q101.3 - Kupolofen (Notausblas Heißwind)

Über den Notausblaskamin für Heißwind wird lediglich erhitzte, ansonsten jedoch stofflich unveränderte Luft emittiert. Anforderungen im Sinne der Luftreinhaltung sind daher an diesen Kamin nicht zu stellen. Die vorhandene Mündungshöhe von 25 m (wie der Hauptabgaskamin) stellt sicher, dass bei der Ableitung des bis zu 600°C heißen Windes keine Brandgefahren zu besorgen sind.

Geruchsemissionen

Hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen sind keine weitergehenden Auflagen, als jene, die zur Vorsorge hinsichtlich der Luftreinhaltung bezüglich Luftschadstoffen zu treffen waren zu fordern. Die Forderung einer regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessung (Olfaktometrie) zur Bestimmung der Geruchsemissionen an der Emissionsquelle Q101.1 wird für unverhältnismäßig erachtet, da durch die mit anderen Auflagen gesicherte thermische Nachverbrennung aller anfallender Geruchsstoffströme sichergestellt ist, dass keine

relevanten Geruchsemissionen beim Betrieb der Kupolofenanlage hervorgerufen werden können. Für die relevanten Emissionen aus dem Kühlturm der Gichtgaswäsche (Biofilter) ist ein Emissionsgrenzwert für Geruchsstoffe sowie eine Messverpflichtung bestandskräftig festgesetzt.

Lärmschutz

Die geplante Anlagenänderung wirkt sich technisch ausschließlich auf Schallquellen aus, die nicht unmittelbar ins Freie emittieren. Eine maßgebliche Änderung der Halleninnenpegel ist aufgrund der untergeordneten Relevanz der von der Änderung betroffenen Sauerstoffeindüsung und aufgrund der hohen Lärmentwicklung im Halleninneren insgesamt (Lärmareitsbereich) nicht zu erwarten. Folglich sind auch keine Änderungen der Schallabstrahlung der Gebäudehüllen zu erwarten.

Die Verarbeitungskapazität der Anlage bleibt unverändert bei 310 t Flüssigisen pro Tag. Daher sind auch in Hinsicht auf die für die Lärmbeurteilung relevanten Bezugszeiten keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Besonders relevante Schallquellen im Außenbereich, die eine direkte Abhängigkeit von der Verarbeitungskapazität haben, wie z.B. fahrzeugbezogene und stoffumschlagbezogene Schallemissionen (Gattierung, Innerbetrieblicher Transport zum Freilager, Versand) ändern sich folglich nicht. Mögliche Auswirkungen auf die besonders schutzbedürftige Nachtzeit sind durch eine bereits seit Mitte der 1990er Jahre bestandskräftige Auflage, die den Werksverkehr in der Zeit von 19:00 – 07:00 Uhr untersagt, sichergestellt (Genehmigungsbescheid Az. 32-IS/53e621-BWSt-4/93, Nebenbestimmung Nr. 4.3.7). Entsprechende Regelungen der Anliefer- und Versandzeiten sind betrieblich umgesetzt.

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf Lärmimmissionen können daher offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Schallimmissionsprognose war daher nicht zu fordern.

BVT-Maßnahme zur Lärminderung ist es einen Lärmbekämpfungsplan, der sowohl allgemeine als auch speziell auf die Quellen ausgerichtete Maßnahmen enthält, aufzustellen und umzusetzen. Insbesondere dann, wenn sich in der Nähe Wohnsiedlungen befinden. Entsprechend der obigen Ausführungen ist erkennbar, dass die im Bestand getroffenen Lärmschutzmaßnahmen weiterhin dem aktuellen Stand der Technik gem. BVT-Merkblatt entsprechen.

Auflagen und technische Anforderungen zur Begrenzung der Schallemissionen sind den Genehmigungsbescheiden sowie den zugehörigen Antragsunterlagen mit den Az. 32-IS/53e621-BWSt-1/92 und 32-IS/53e621-BWSt-4/93 zu entnehmen. Bei der Prüfung des vorliegenden Änderungsantrags haben sich keine darüberhinausgehenden Anforderungen ergeben. Ergänzenden Nebenbestimmungen waren nicht zu formulieren.

Energieeffizienz

Die Prozessführung des gesamten Gießereibetriebs hat große Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Gesamtanlage. Der Kupolofen ist wesentlichstes Einzelaggregat

hinsichtlich des Energieverbrauchs. Laut dem BVT-Merkblatt für die Eisengießereindustrie entfallen auf den Prozessschritt „Schmelzen“ ca. 40-60 % des Gesamtenergiebedarfs einer Eisengießerei. Zu den BVT-Verfahren gehören neben den technischen Maßnahmen (Sauerstoffanreicherung, Gichtgas-Nachverbrennung mit Wärmerückgewinnung) auch organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Koksqualität und des kontinuierlichen Blasen / der Dauerbetrieb. Entsprechende Nebenbestimmungen, die einen taktenden Ofenbetrieb sowie lange andauernde Warmhaltephasen zur Überbrückung einer Leerschicht untersagen wurden formuliert. Durch die Regelung des zulässigen Schmelzleistungsbereichs wird ein ineffizienter Ofenbetrieb insbesondere bei zu geringer Schmelzleistung untersagt. Die Qualitäten der zulässigen Einsatzstoffe, darunter auch der Koksersatz, wurden entsprechend der Beschreibungen in den Antragsunterlagen festgesetzt.

Abfallvermeidung und –verwertung

Die beantragten Änderungen führen nicht zu einer Veränderung der Abfallsituation. Abfallrechtliche Belange sind daher nicht berührt. Die Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Vorhaben.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Nach den Antragsunterlagen sind mit der Maßnahme keine Auswirkungen auf bestehende Abwasseranlagen oder Abwassereinleitungen verbunden. Dies gilt sinngemäß für die Anlagen und Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Insofern bestehen aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken, Nebenbestimmungen zur Genehmigung sind nicht erforderlich.

Nachsorgender Bodenschutz; Altlasten

Da keine Bodeneingriffe erfolgen, bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken. Nebenbestimmungen zur Genehmigung sind nicht erforderlich.

Durch das beantragte Verfahren findet eine Erhöhung des Sauerstoffeinsatzes durch das HIGH-JET TDI Verfahren statt. Die eingesetzten Stoffe, Produkte und deren eingesetzten Mengen bleiben unverändert. Daher sind keine Änderung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Aufgrund der hohen Flüchtigkeit und der Einstufung als nicht wassergefährdend sind Boden- oder Wasserverschmutzung durch den zusätzlich eingesetzten Sauerstoff nicht zu erwarten.

Arbeitsschutz

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. Nr 2 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen ergeben sich keine sicherheitstechnischen Bedenken gegenüber dem geänderten Anlagenbetrieb. Die Auflage 2.1 dient der Sicherstellung, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird und identifizierte Mängel behoben sind. Die Auflage ist erforderlich um die Behebung des Mangels sicherzustellen. Dabei ist die Mangelbeseitigung gemäß Prüfbescheinigung des TÜV Süd durch organisatorische Maßnahmen möglich. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist ohne nennenswerten Verwaltungs- oder Kostenaufwand möglich. Die Auflage erscheint insgesamt verhältnismäßig.

Die Auflagen unter Abschnitt IV. Nrn. 2.2 bis 2.6 dieses Bescheides dienen der Konkretisierung arbeitsschutzrechtlicher Betreiberpflichten. Diese ergeben sich insbesondere aus § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 4 ArbStättV. Demnach ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sowie ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die in den Auflagen vorgenommene Konkretisierung beruht auf Erfahrungen im Bereich immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage sowie von anderen Gießereianlagen. Sie dienen insbesondere dazu, die Anlagensicherheit zu gewährleisten, das Bewusstsein der Mitarbeiter gegenüber der Gefahren im Anlagenbetrieb zu schärfen und einen angemessenen Stand der Prüfung und Dokumentation sicherzustellen und Gefahren insgesamt abzuwehren.

Brandschutz und Baurecht

Aus brandschutztechnischer Sicht ergeben sich nach Prüfung der uns zur Verfügung gestandenen Unterlagen, keine Bedenken die gegen eine Umsetzung des beantragten Bauvorhabens sprechen.

Baulich wird es keine Veränderungen nach Durchführung der beantragten Arbeiten geben, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne erforderlich machen würden.

Da es sich um die Ertüchtigung einer bereits vorhandenen technischen Anlage handelt, sehen wir aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Umsetzung.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragsstellerin vom 07.04.2021 wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Im Auftrag

Hartmann

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

Immissionsschutz:

1.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

2.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind

3.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet

Arbeitsschutz

1.

Die regelmäßige Durchführung von Übungen zur Erprobung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans wird empfohlen. Auf die Vorsorgepflichten des § 45 des Hessischen Brand und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) wird verwiesen